Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Kriminologie II 2

Schwarzmärkte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Drogenschwarzmärkte
- Schleuserkriminalität
- Menschenhandel und stark reglementierte Dienstleistungen (Einwanderung, Zuhälterei, Prostitution, Glücksspiel)
- Illegale Entsorgung und andere Risikodienstleistungen (Abfall etc.)
- Diebstahl und Verschiebung von Kfz, Containern und Schiffsladungen (moderne Piraterie)
- Waffen u. Nuklearhandel/-schmuggel
- Illegales Kapital (Geldwäsche)

Spezifische Probleme der Organisierten Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Korruption
- Infiltration der Wirtschaft und Politik
- Bedrohung der Zentralgewalt
- Unsicherheitsgefühle
- Undurchsetzbarkeit des Rechts

Einflussnahme durch Korruption

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- BKA, Lagebericht OK 2007:
  - 29,9 % der Verfahren enthalten Hinweise auf Korruption
  - Allerdings handelt es sich selten um strategische Korruption der Politik und Verwaltung
  - Entweder Schutz vor Strafverfolgung oder Erleichterung der Straftatbegehung (Bestechung von Zollbeamten, etc.)

Probleme der Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Vorfeldermittlungen und Abkehr vom Tatverdacht
  - » Rasterfahndung
- Verdeckte und täuschende Ermittlungen
  - » Tatprovokation, Lauschangriff
- Erosion des Schuldgrundsatzes und des Grundsatzes 'in dubio pro reo'
  - » Beweiserleichterungen (erweiterter Verfall)
- Erschwerung der Strafverteidigung
  - » Zeugenschutz
- Vorverlagerung des Strafrechts
  - » Tatbestand der kriminellen Vereinigung
- OK als "Chiffre für einen neuen Strafprozess" (Kinzig)

Beispiel: Überwachung der Telekommunikation

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 100a StPO: Voraussetzungen
  - Verdacht
  - Einer Katalogstraftat
  - Ermittlungen wären ohne TKÜ aussichtslos oder wesentlich erschwert
  - Nur gegen Tatverdächtigen
  - Gegen Dritte, wenn diese für den Tatverdächtigen kommunizieren oder der Tatverdächtige deren Anschluss benutzt
- § 100b: Anordnung nur durch Richter (in Eilfällen durch Staatsanwalt)
- Vgl. auch § 100g für Überwachung der TK-Verkehrsdaten

Transaktionskriminalität und TKÜ

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ein Hauptanwendungsbereich der TKÜ
- Kontrollkriminalität: kein Opfer, kein Anzeigeerstatter
- Es geht nicht – wie bei Mord oder Raub – um Untersuchung eines punktuellen und abgeschlossenen Sachverhaltes, sondern um Marktgeschehen, das durch fortdauernde Kommunikation zwischen Nachfrage und Angebot charakterisiert ist
- Daher konzentriert sich die TKÜ auf Straftaten, bei denen Kommunikation eine zentrale Rolle spielt (und bei denen deshalb Erkenntnisse aus einer TKÜ erwartet werden können)
- Die Ermittlungstätigkeit begleitet regelmäßig einen (auch) die Zukunft erfassenden Prozess
- Kein präventives Vorgehen zum Zwecke der Gefahrenabwehr (und der Verhinderung von Straftaten), aber proaktives Tätigwerden (mit fließenden Grenzen)
- Die StPO ist aber noch weitgehend repressiv ausgerichtet

TKÜ 1998 - 2007

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Bundesnetzagentur

Statistik der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation

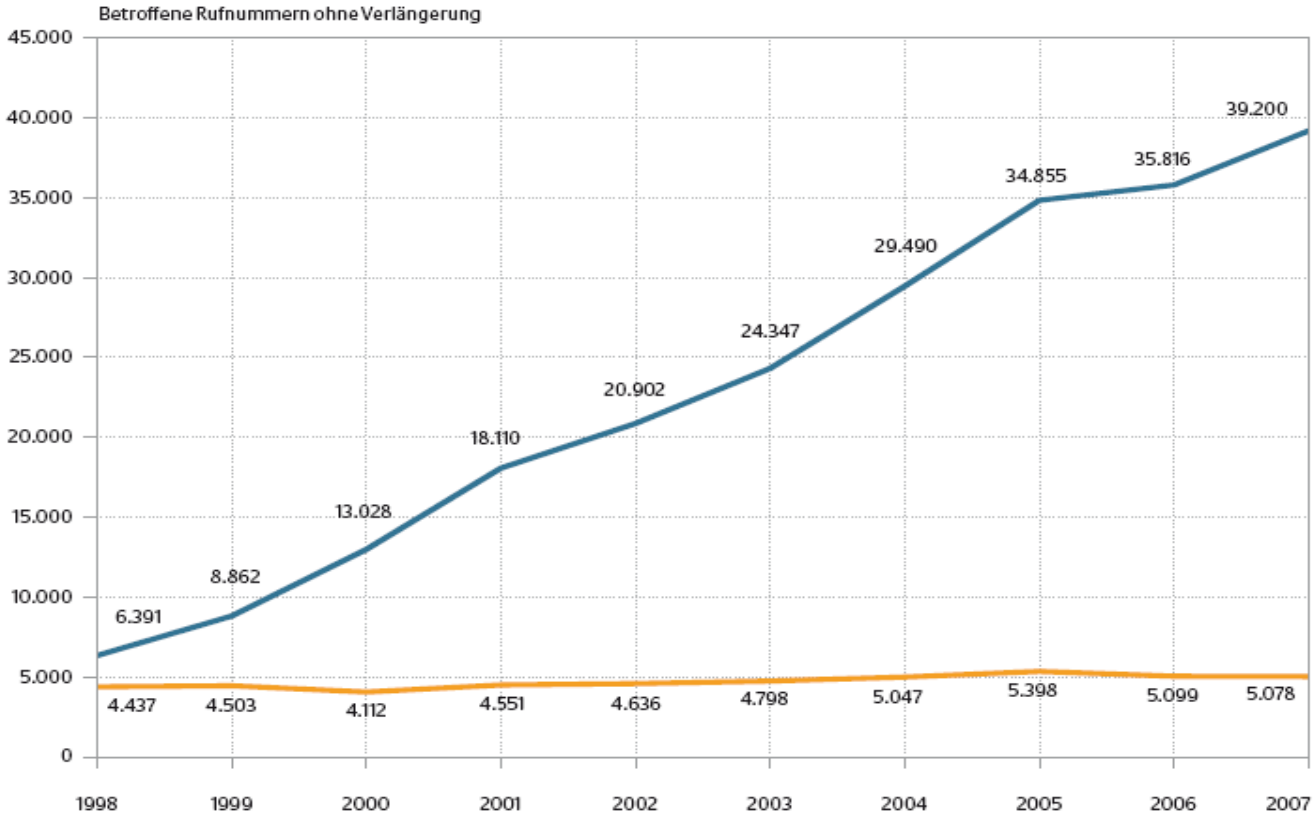

Längerfristige Entwicklung (seit 1990)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

	Anzahl TKÜ-Anordnungen	Jährliche Steigerungs-rate (in %)
1990	2.494	
1991	2.797	+ 12
1992	3.499	+ 25
1993	3.964	+ 13
1994	3.730	- 6
1995	3.667	- 2
1996	6.428	+ 75
1997	7.776	+ 21
1998	10.828	+ 39

Längerfristige Entwicklung (seit 1990)

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

	Anzahl TKÜ-Anordnungen	Jährliche Steigerungs-rate (in %)
1999	13.365	+ 23
2000	17.140	+ 28
2001	22.661	+ 32
2002	25.538	+ 13
2003	29.145	+ 14
2004	34.597	+ 19
2005	40.253	+ 16
2006	40.915	+ 2
2007	44.278	+ 8
Gesamt		**+ 1.675**

Vergleich TKÜ und Verkehrsdatenüberwachung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

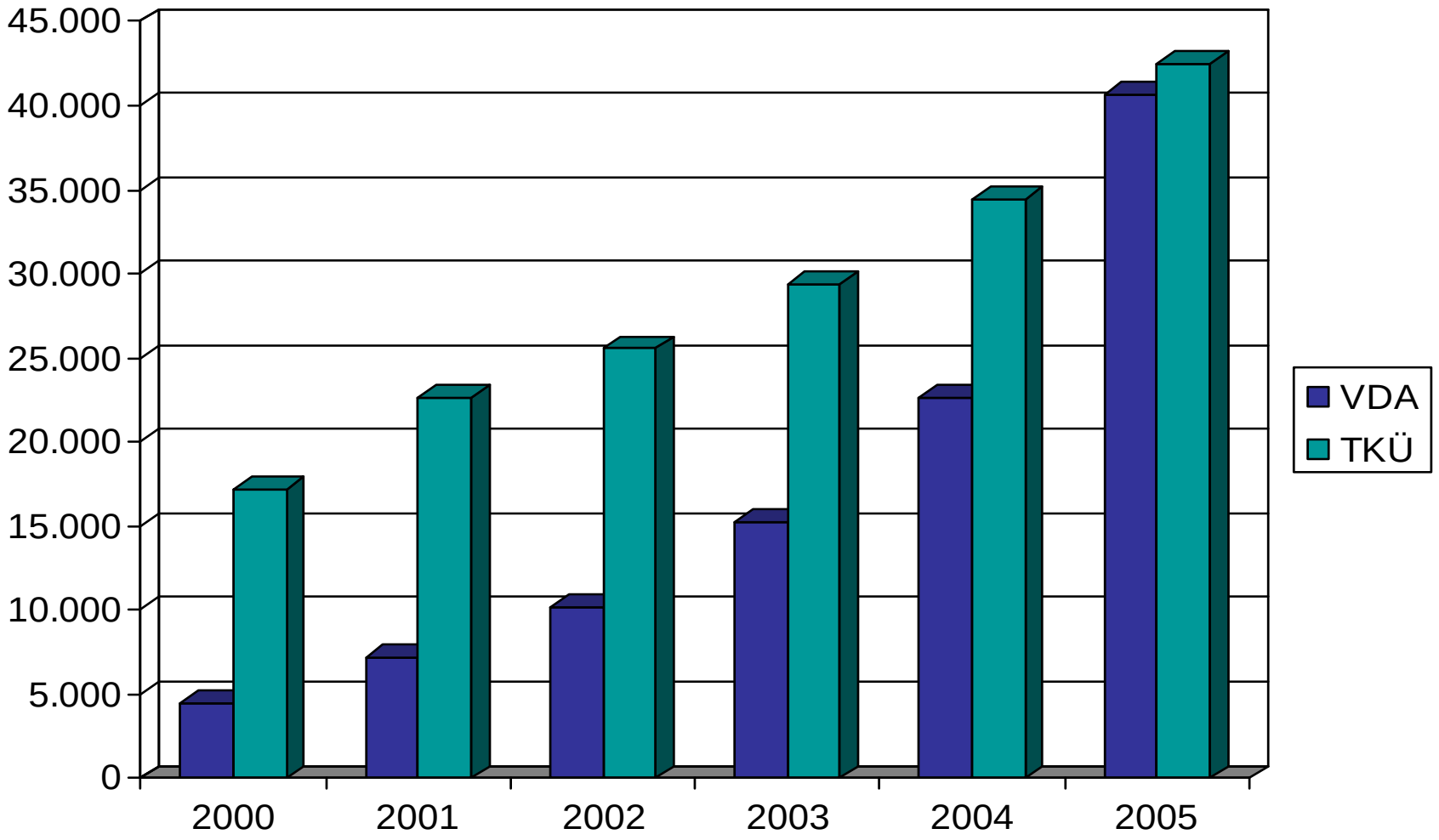

Exkurs: Verkehrsdaten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Abgrenzung Verkehrs- und Inhaltsdaten
- Bestandsdaten
- Verkehrsdaten
  - Telefonnummern eingehender und abgehender Gespräche
  - Dauer der Verbindung
  - Bei mobilen Kommunikationsmitteln
    - » IMEI-Nummern
    - » Geografische Daten (Standort)
  - Dynamische IP Adressen
- Wichtigste Arten der Verkehrsdatenabfrage (VDA)
  - (ein- und abgehende) Verbindungen
  - Zielwahlsuche
  - Funkzellenabfrage

Exkurs: Verkehrsdaten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Richtlinie 2006/24/EG: Pflicht zur Speicherung aller Verbindungsdaten (mind. 6 Mon. bis 2 Jahre)
- Gesetz vom 21.12.2007 zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG
- Speicherungspflicht: § 113a TKG
  - Wegfall der bisherigen Beschränkung auf Daten, deren Speicherung zu Abrechnungszwecken erforderlich ist (vgl. BVerfG v. 27.10.2006)
- Strafprozessualer Zugriff: § 100g StPO
  - Ersetzt die §§ 100g/h a.F. StPO
  - Straftat von erheblicher Bedeutung (Katalog des § 100a) oder Straftat mittels Telekommunikation begangen
  - vorübergehende Beschränkung auf Katalogdelikte und die Voraussetzungen gem. § 100a StPO (BVerfG v. 11.3.2008)

Internationale Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Internationale Übereinkommen:
  - UN: Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Wiener Konvention) (1988)
  - Europarat: Konvention über das Waschen, Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten (1990)
  - UN: Palermo-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität (2000)
  - Europarat: Konvention über Geldwäsche, Terrorismus-finanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (2005)
  - *OECD: Empfehlungen der FATF (40+9)*

Internationale Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verbindliche Vorgaben der EU:
  - Erste Geldwäsche-Richtlinie (91/308/EWG)
  - Zweite Geldwäsche-Richtlinie (2001/97/EG)
  - Dritte Geldwäsche-Richtlinie (2005/60/EG)
  - Gemeinsame Maßnahme betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedsstaaten der EU (98/733/JI)
  - Gemeinsame Maßnahme über Geldwäsche, Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (98/699/JI)

Internationale Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verbindliche Vorgaben der EU (Forts.):
  - Rahmenbeschluss über Geldwäsche, Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (2001/500/JI)
  - Rahmenbeschluss über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (2005/212/JI)
  - Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2008/841/JI)

Internationale Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europol:
  - Europäische Polizeibehörde
  - Rechtgrundlage: Europol-Konvention vom Juli 1995
  - Zuständigkeit (erweitert seit 1.1.2002)
    - » Drogenhandel
    - » Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen
    - » Schleuserkriminalität
    - » Kraftfahrzeugverschiebung
    - » Menschenhandel (einschließlich Kinderpornografie)
    - » Falschgeldkriminalität einschl. Zahlungskarten-kriminalität
    - » Kapital-, Vermögens- und Umweltdelikte
    - » Terrorismus

Internationale Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Europol:
  - Voraussetzungen
    - » tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur
    - » Betroffenheit von zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten
    - » die Erforderlichkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden
  - Infos
    - » www.bka.de > Linksammlung
    - » www.europol.europa.eu

Internationale Bekämpfung Organisierter Kriminalität

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eurojust:
  - Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union
  - Rechtsgrundlage: Beschluss des Rates über Errichtung von Eurojust die Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (2002/187/JI)
  - Koordinierungsstelle für die Ermittlung und Strafverfolgung bei
    - » Organisierter Kriminalität
    - » schwerer grenzüberschreitender Kriminalität
  - Unterstützung der nationalen Strafverfolgungsbehörden
  - Koordinierungsstelle für Vollstreckung europäischer Haftbefehle
  - Ziel: Ausbau zur europäischen Staatsanwaltschaft
  - Infos: www.eurojust.europa.eu